

**Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 31.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023)**

Im Rahmen der Beteiligungsfrist gingen bei der Gemeinde Beelen keine Äußerungen aus der Öffentlichkeit ein.

**Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 31.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023)**

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Abwasserbetrieb TEO AöR 13.11.2023	1.1	Bezüglich der 11. Änderung des Bebauungsplanes "6.11 Bauenrott 6" nimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR wie folgt Stellung. Das von der 11. Änderung erfasste Gebiet der Bebauungsplanänderung ist im Trennsystem erschlossen. Die Schmutzwasserhaltung ist ausreichend dimensioniert, die Regenwasserhaltung ist hydraulisch stark belastet. Gemäß der Begründung zur 2. Änderung des B-Planes ist der Überschwemmungsbereich des südwestlich unmittelbar angrenzenden Beilbachs nach aktuellen Neuberechnungen kleiner geworden. Somit sei eine Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche zum Beilbach hin möglich. Dieser "Flächengewinn" soll zu einer größeren Ausnutzung der auch südlich liegenden überbaubaren Grundstücksflächen der angrenzenden Grundstücke führen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR befürwortet den Beibehalt der in der Begründung unter Punkt 6.2 festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 und weist darauf hin, dass auch keine Abweichungen zugelassen werden sollten. Zur weiteren Entlastung des Regenwassersystems empfiehlt die Abwasserbetrieb TEO AöR ebenfalls für Neubauten und Anbauten eine Dachbegrünungen und für Terrassen und Stellplätze versickerungsfähiges "Ökopflaster" vorzuschreiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das Allgemeine Wohngebiet wird entsprechend der Orientierungswerte gem. § 17 (1) BauNVO eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der GRZ um 50%, also bis zu einer GRZ von 0,6, allgemein zulässig. Um eine zweckdienliche Ausnutzbarkeit der geplanten Wohngrundstücke zu ermöglichen, soll auf den Ausschluss der Überschreitungsmöglichkeiten gem. § 19 (4) BauNVO verzichtet werden. Im Bebauungsplan ist bereits eine Festsetzung enthalten, dass Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 7° von Hauptgebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports mindestens 50 % extensiv zu begrünen sind. Darüber hinaus wird zur	Kein Beschluss erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung zur Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster wird gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Die Abwasserbetrieb TEO AöR weist in diesem Rahmen auch darauf hin, dass bei der Annäherung an den natürlichen Retentionsraum eines Gewässers bauliche Maßnahmen beim Neu- und/oder Anbau von Gebäuden zu treffen sind. Sollte es geplant sein, eine Nachverdichtung der betroffenen Grundstücke zu erzielen, muss in Einzelfällen eine Betrachtung zur gedrosselten Einleitung in das Regenwassersystem von der Abwasserbetrieb TEO AöR durchgeführt werden. Des Weiteren weist die Abwasserbetrieb TEO AöR darauf hin, dass jede hinterliegende Bebauung über einen eigenen Kanalanschluss an die öffentliche Kanalisation angebunden werden muss. Dazu ist ein Leitungsrecht über das vordere Grundstück einzurichten und dem Entwässerungsantrag beizulegen.	Entwurfsfassung ergänzt, dass bei der Neuerrichtung oder dem Umbau von Zufahrten und offenen Stellplatzflächen für die Befestigung ausschließlich wasser- und luftdurchlässiger Aufbau zu verwenden ist (z. B. Rasensteine, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil). Um der Hinweispflicht der Gemeinde nachzukommen, wird entsprechend der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster die Abgrenzung des preußischen Überschwemmungsgebietes in den Bebauungsplan als Hinweis mit aufgenommen (siehe lfd. Nr. 6.1). Darüber hinaus wird zur Entwurfsfassung ein textlicher Hinweis zur Überflutungsvorsorge in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Mit den vorliegenden Änderungen der Bebauungspläne Bauenrott 6 und Bauenrott 7 soll planungsrechtlich eine Nachverdichtung ermöglicht werden. Mit Bezug auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (siehe lfd. Nr. 16.1) muss auf Ebene des Bebauungsplans bereits sichergestellt sein, dass die Entwässerung für die jeweiligen Baugrundstücke gesichert ist und die vorhandene Bestandskanalisation ausreichend Kapazitäten bereithält. Vor diesem Hintergrund wurde der Abwasserbetrieb gebeten unter der Annahme von 8 möglichen Nachverdichtungsbauten die maximal zulässige Drosselmenge für die Einleitung in den Bestandskanal zu ermitteln, welche im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen ist (siehe lfd. Nr. 1.2). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der hinterliegenden Grundstücke kann im Zweifel nur über die vorderliegenden Grundstücke erfolgen. Es obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern für eine geordnete private Erschließung in Form einer Zufahrt etc. von der angrenzenden öffentlichen Straße hin zu dem neu abgeteilten Bauplatz zu sorgen (z.B. per Grundstücksteilung, Baulast etc.). Da in der Historie der Grundstücke eine Teilung und	Der Anregung wird gefolgt. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				Bebauung in zweiter Reihe nicht vorgesehen war, müssen ggf. hierfür vorhandene Nebenanlagen wie z.B. Garagen oder Carports auf dem alten Grundstücksteil vom Verkäufer der Immobilie neu geordnet werden. Die Begründung wird um diesen Sachverhalt entsprechend ergänzt.	
	Ergänzung vom 24.01.2024	1.2	Für die Bebauungsplanverfahren zur Änderung der Bebauungspläne „Bauenrott 6“ und „Bauenrott 7“ in der Gemeinde Beelen hatten Sie uns darum gebeten die jeweils zulässige Drosselmenge für die Einleitung in den Bestandskanal zu ermitteln. Bei einem GRZ von 0,6 beläuft sich der Abfluss auf 5,5 [l/s] bzw. 0,7 [l/(s*100m²)].	Zur Entwurfsfassung wird in den Bebauungsplan eine Festsetzung mit aufgenommen, dass bei Neuerrichtung von Gebäuden das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser mit einer Drosselspende von 5,5 l/(s*ha) bzw. 0,7 l/(s*100m²) auf den Baugrundstücken zurückzuhalten und im Anschluss den Entwässerungsanlagen innerhalb der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zuzuleiten ist.	Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung zur Beseitigung von Niederschlagswasser aufzunehmen.
2	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster 13.10.2023	2.1	Von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 (Verkehr) 14.11.2023	3.1	Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen. In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr) 02.11.2023	4.1	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) 09.11.2023	5.1	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) 14.11.2023	6.1	Das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Zu dem Vorhaben werden keine Bedenken vorgebracht. Hinweis aus dem Bereich Hochwasserrisikomanagement: Das Vorhaben ist von keinem aktuell ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen. Es liegt aber innerhalb des Bereiches, welches als preußisches Überschwemmungsgebiet des Beilbaches in Karten eingetragen wurde. Die Berücksichtigung der Hochwassergefährdung sollte mit den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt werden. Die Abgrenzung des preußischen Überschwemmungsgebietes ist im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwas-web.nrw.de einsehbar. Entsprechende Dateien zur Verarbeitung in Geographischen Informationssystemen sind im Open-Data-Portal des Landes NRW (www.open.nrw.de) verfügbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der preußischen Aufnahme von Überschwemmungsgebieten beinhaltet die von 1906 bis 1914 von der damaligen Wasserwirtschaftsverwaltung erfassten, bei großen Hochwässern überfluteten Flächen. Grundlage war u.a. das Hochwasser von 1890, von dem weite Landesteile betroffen waren. Um der Hinweispflicht der Gemeinde nachzukommen, wird die Abgrenzung des preußischen Überschwemmungsgebietes in den Bebauungsplan als Hinweis mit. Darüber hinaus wird zur Entwurfsfassung ein textlicher Hinweis zur Überflutungsvorsorge in den Bebauungsplan mit aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich. Der Anregung wird gefolgt.
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) 06.11.2023	7.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Re- gion West 31.10.2023	8.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfü- gung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
9	Deutsche Glasfaser Holding GmbH 31.10.2023	9.1	Im angefragtem Bereich Buchenweg 16B, 48361 Warendorf be- finden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichts- pläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verleg- technik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwi- schen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewie- sen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Ände- rungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestim- mung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfa- ser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhal- tung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maß- nahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Bau- maßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der beigefügten Übersichtskarte dargestellten Leitungs- verläufe befinden sich vollständig innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Diese werden durch die vorliegende Bauleit- planung nicht berührt, sodass der Verbleib und die Sicherung der Leitungen gewährleistet ist.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. 		

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk - Trassenauskunft deutschlandweit (T- NAB) 15.11.12023	10.1	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Betreiber Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft) wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls angeschrieben. Dieser hat im Rahmen der Frist allerdings keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Beschluss erforderlich.
11	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst- Denkmal- pflege) 13.11.2023	11.1	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
12	Handelsverband NRW – Westfalen-Münster- land e. V. 31.10.2023	12.1	Wir haben die Unterlagen des Verfahrens zur Kenntnis genommen und teilen mit, dass diesseits keine Bedenken bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
13	Handwerkskammer Münster (Wirtschafts- förderung) 13.11.2023	13.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
14	Industrie- und Han- delskammer Nord- Westfalen zu Münster	14.1	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 31.10.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	13.11.2023				
15	Katholisches Pfarramt 02.11.2023	15.1	Seitens des Bauausschusses der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist bestehen keine Einwände bezüglich der genannten Bebauungspläne.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
16	Kreis Warendorf - Der Landrat 28.11.2023	16.1	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: <u>Untere Wasserbehörde - Wasserwirtschaft und Gewässer:</u> Nach Prüfung der Unterlagen bestehen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans. Die Aussage, dass das Entwicklungsziel für den Beilbach innerhalb der geplanten Bebauungsplanänderung bereits erzielt wurde, widerspricht den Ergebnissen des aktuell gültigen Bewirtschaftungsplan NRW. Das Ergebnis des Monitoring Zyklus zeigt ein unbefriedigendes Ökologische Potential auf. Lediglich die Bewertung gemäß Perlodes wird als gut eingestuft. Des Weiteren ist keinerlei natürliche Fließdynamik im Beilbach feststellbar. Der Beilbach wurde, wie eine Vielzahl an Fließgewässern, nach 1950 ausgebaut. Daher sind die leitbildtypischen Strukturen und Dynamiken nur in geringen Umfang vorhanden. Im Bereich der Gemeinde Beelen sind diese wenigen Strukturen nicht vorhanden. Die Vergrößerung der überbaubaren Fläche hat zudem die Folge, dass der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 31 Landeswassergesetz NRW überplant wird. Die bereits vorhandene eingeschränkte ökologische Funktion wird durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche zusätzlich eingeschränkt. Daher ist die Vergrößerung nur außerhalb des Gewässerrandstreifens möglich.	Nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist ab der Böschungsoberkante des Beilbachs ein 5,0 m Gewässerrandstreifen vorzusehen. Gemäß § 38 Absatz 3 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde Gewässerrandstreifen in einer angemessenen Breite innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile festsetzen. Der Beilbach wurde als berichtspflichtiges Gewässer durch das Land NRW benannt. Für berichtspflichtige Gewässer gilt insbesondere die Umsetzung des Bewirtschaftungsplan NRW (§ 83 WHG) bzw. Maßnahmenübersichten (§ 74 Landeswassergesetz NRW (LWG)). Diese Umsetzung ist zum einen gesetzlich verbindlich (§ 84 (2) WHG i.V.m. § 88 LWG) und zum anderen bildet der Bewirtschaftungsplan bzw. die jeweilige Maßnahmenübersicht die fachliche Grundlage zur Festsetzung einer angemessenen Breite des Gewässerrandstreifens. Hierbei dient der ermittelte Entwicklungskorridor in den Maßnahmenübersichten als Erkenntnisquelle. Für den betroffenen Oberflächengewässerkörper des Beilbaches 3146_0 wurde ein Entwicklungskorridor zwischen 9 m bis 20 m zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ermittelt. Aufgrund der bereits vorhandenen Siedlungsstruktur wird allerdings davon abweichend lediglich ein Gewässerrandstreifen	Der Anregung wird gefolgt und entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze ein 5,0 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt.

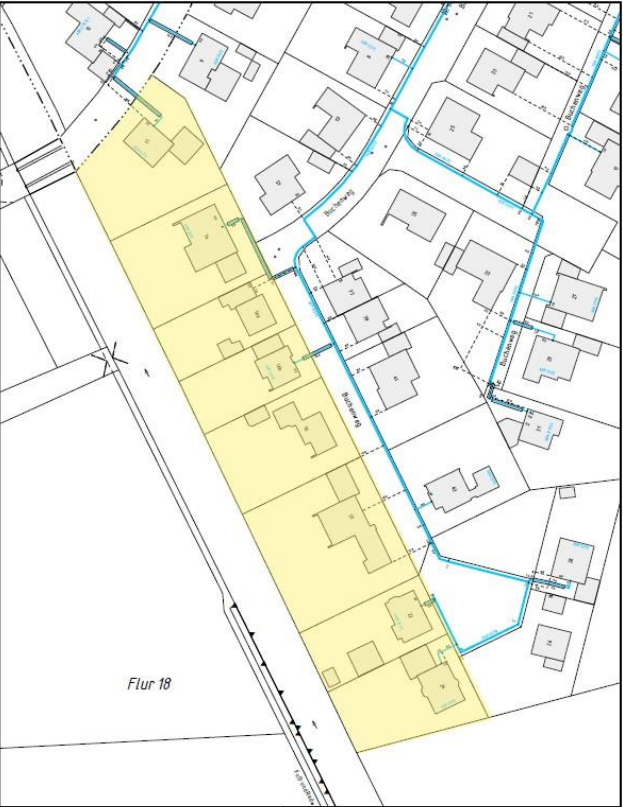
lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Hinsichtlich der Nachverdichtung ist vorab zu prüfen, inwiefern die abflusswirksame Fläche gegenüber dem Bestand erhöht wird und somit die Entwässerung über die Bestandskanalisation noch gewährleistet ist. Hierzu verweise ich auf das Urteil des OVG NRW vom 10.05.2022, Az.: 2 D 109/20.NE. Aussagen zu Auswirkungen aufgrund Starkregenereignisse werden nicht aufgeführt.	von 5,0 m gefordert, welche von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Im Bebauungsplan wird somit zur Entwurfsfassung die überbaubare Grundstücksfläche 5,0 m von der westlichen Geltungsbereichsgrenze (Grabenparzelle Beilbach) abgesetzt. Darüber hinaus wird der Gewässerrandstreifen als von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt, innerhalb dieser die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nicht erlaubt ist. Nach Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb TEO AöR wird zur Entwurfsfassung in den Bebauungsplan eine Festsetzung mit aufgenommen, dass bei Neuerrichtung von Gebäuden das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser mit einer Drosselspende von 5,5 l/(s*ha) bzw. 0,7 l/(s*100m²) auf den Baugrundstücken zurückzuhalten und im Anschluss den Entwässerungsanlagen innerhalb der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zuzuleiten ist (siehe lfd. Nr. 1.2). Das Plangebiet ist selbst bei einer geringen Wahrscheinlichkeit von extremen Starkregenereignissen nicht von Überflutungen betroffen. Die Begründung wird zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes um entsprechende Aussagen ergänzt.	Kein erneuter Beschluss erforderlich. Zur Entwurfsfassung ist die Begründung um entsprechende Aussagen zu ergänzen.
		16.2	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
17	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld 14.11.2023	17.1	Der Geltungsbereich der 11. Änderung liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen. Daher werden zu dem anstehenden Bauleitplanverfahren keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
18	Landesbetrieb Wald und Holz NRW –	18.1	Gegen die oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Regionalforstamt Münsterland 09.11.2023				
19	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND 08.11.2023	19.1	Wegen der Nähe der Objekte kann eine einheitliche Stellungnahme erfolgen. Zunächst: Beide Bebauungspläne liegen am Rande eines bestehenden Siedlungsgebietes. Ökologisch kritische Natureingriffe sind somit nicht gegeben. Allerdings wirft. die Ufernähe zum angrenzenden Beilbach Fragen auf. Nach dem Hochwasserschutzplan ist die Bebauung zwar möglich, ist aber äußerst grenzwertig, wie das Hochwasserereignis an Axt- und Beilbach vom September zeigen. Der Beilbach zeigte sich ebenfalls randvoll. Ich möchte lediglich einige warnende Hinweise geben: 1. aus Bauherrensicht - auch ohne Keller könnten sich Kapillarschäden für Wände, Böden und auch für Bodenheizungen ergeben. 2. aus Sicht des Hochwasserschutzes benötigen auch kleine Bäche ihre Retentionsflächen und dürfen nicht weiter kanalisiert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um der Hinweispflicht der Gemeinde nachzukommen, wird die Abgrenzung des preußischen Überschwemmungsgebietes in den Bebauungsplan als Hinweis mit. Darüber hinaus wird zur Entwurfsfassung ein textlicher Hinweis zur Überflutungsvorsorge in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist ab der Böschungsoberkante des Beilbachs ein 5,0 m Gewässerrandstreifen vorzusehen. Im Bebauungsplan wird daher zur Entwurfsfassung die überbaubare Grundstücksfläche 5,0 m von der westlichen Geltungsbereichsgrenze (Grabenparzelle Beilbach) abgesetzt. Darüber hinaus wird der Gewässerrandstreifen als von Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt, innerhalb dieser die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nicht erlaubt ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			3. Jede Bebauung von Fließgewässern ist grundsätzlich abzulehnen, selbst wenn sie noch im gesetzlichen Rahmen bewegt. Es liegt im Ermessen und der Verantwortung des Gemeinderates und der/des Bauherren hier die Folgen zu erwartender Hochwasser in Kauf zu nehmen.	Mit der vorliegenden Planung sollen Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes der Gemeinde Beelen ermöglicht werden. Die Gemeinde kommt ihrer Pflicht nach und weist explizit auf die möglichen Gefahren durch das Bauen in Nähe von Fließgewässern hin. Es bleibt jedem Bauherren selbst überlassen diese neuen Bebauungsmöglichkeiten unter den gegebenen Risiken zu nutzen.	
20	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf 31.10.2023	20.1	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
21	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster 14.11.2023	21.1	Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
22	Stadt Sassenberg: Bauverwaltungsamt 09.11.2023	22.1	Gegen den Bebauungsplan - "Bauenrott 6" - 11. Änderung - der Gemeinde Beelen werden im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB seitens der Stadt Sassenberg Anregungen und Bedenken nicht vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Wasserversorgung Beckum GmbH 15.11.2023	23.1	Die Änderungen haben wir zur Kenntnis erhalten. Die Trinkwasserbereitstellung ist über das Bestandsnetz sichergestellt. Die Löschwasserentnahme im Buchenweg ist in diesen Endsträngen begrenzt und kann je nach Wahl der Hydranten bis zu 48 cbm/h betragen. Die Menge von 96 cbm/h als Entnahmemenge aus dem Trinkwassernetz an einem Tag mit mittleren Verbrauch kann am Bauenrott als Löschwassermenge entnommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
24	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas 06.11.2023	24.1	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31.10.2023 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt "Bebauungsplan Bauenrott 6, 11. Änderung der Gemeinde Beelen" gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≤ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
25	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH) 03.11.2023	25.1	Als Anlage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 1-kV-, Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das 30kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der "Stadtwerke Harsewinkel GmbH" und für Steuer-/ Fernmelde-Kabel im Namen und Auftrag der "Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der beigelegten Übersichtskarte dargestellten Leitungsverläufe befinden sich vollständig innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Diese werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt, sodass der Verbleib und die Sicherung der Leitungen gewährleistet ist.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			 Leitungsauskunft Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muss gesondert werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen. In Leitungslage sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen. © Geodateninformationen der amtlichen Vermessungs-Katasterverwaltungen. Bildungsausschuss Strom, Wasser, Telekommunikation: 0800 4112244 0800 0701427 westnetz Bestand Gas 02.11.23 Adamczyk Maßstab: 1:1.000 Gem. Beelen BPL Bauenrott 6 11. Änderung		

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			 Leitungsauskunft Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muss gerechnet werden. Lieftufelpläne sind grundsätzlich nicht abzugeben. In Leitungslage sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen. Geobasisinformationen der amtlichen Vermessungs- und Katasterverwaltungen. Erstellung: 08.01.2024 Gepr. Wasser, Telekommunikation: 08.01.2024 westnetz Bestand Strom 02.11.23 Adamczyk Maßstab: 1:1.000 Gem. Beelen BfL Bauenrott 6 11. Änderung		

Beteiligt, aber keine Stellungnahme abgeben:

- Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW)
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 – Kirchengemeinden 48147 Münster)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement – Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)
- Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln (Sachbereich 1)
- Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)
- Evangelische Kirchengemeinde Warendorf
- Freiwillige Feuerwehr Beelen
- Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Fachbereich Planen Bauen Umwelt
- Gewerbeverein Beelen e. V.
- Keolis Deutschland GmbH & co. KG
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
- LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb
- LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)
- Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Beckum
- Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Kreisverband Warendorf
- Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung
- Stadt Harsewinkel: Fachgruppe Hochbau, Planung, Bauverwaltung, Liegenschaften
- Stadt Oelde: Fachdienst: Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung
- Stadt Warendorf: Amt 61 – Stadtplanung
- Tele Columbus Betriebs GmbH (PYUR)